

**Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen auf Gibraltar;  
Durchführung des Notenwechsels**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Im Rahmen des Europarats wurde vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969 (im Folgenden: Übereinkommen) auf Gibraltar auszuweiten. Dagegen bestehen inhaltlich keine Bedenken.

Allerdings sieht Art. 25 Abs. 1 des Übereinkommens vor, dass dieses nur auf das Mutterland der Vertragsparteien Anwendung findet. Zwar enthält Art. 25 Abs. 2, 3 und 4 Sonderregelungen hinsichtlich des territorialen Anwendungsbereiches des Übereinkommens, doch betreffen diese nicht Gibraltar. In sämtlichen übrigen Fällen bedarf die Anwendung des Übereinkommens auf andere als die in den Abs. 1 bis 4 erwähnten Gebiete, für deren internationale Beziehungen eine Vertragspartei verantwortlich ist, gemäß Abs. 5 einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien.

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um einen gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Staatsvertrag iSd Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Die Änderung des territorialen Anwendungsbereichs des Übereinkommens bedarf daher einer Genehmigung des Nationalrats.

**Ziel**

Zustimmung der Republik Österreich zur Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Gibraltar.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Einholung der parlamentarischen Genehmigung der Zustimmung der Republik Österreich zur Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Gibraltar.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

## **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch die Zustimmung zur Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Gibraltar nicht berührt.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 972157996).